

BGE 47 III 127

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_127

FR: ATF 47 III 127

IT: DTF 47 III 127

Volltext

126 Schuldbelreibungs- und Konkursrecht. No 40. et recours des 7 et 20 septembre 1921. - L'autorite cantonale de surveillance a conclu au rejet du recours. Considerant en droit : Le canton du Valais n'a pas fait usage de la faculte que lui accordait l'art. 27 LP d'organiser la representation professionnelle des parties devant les offices et les autorites de poursuite, et il n'a pas reserve cette mission aux seuls avocats patentes. Le droit d'agir au nom d'autrui par voie de plainte n'etant ainsi pas lie a l'exercice du barreau, l'autorite de surveillance ne pouvait sans arbitraire interdire a un citoyen de signer des memoires pour la raison qu'il serait suspendu de sa charge d'avocat. La procedure de recours aux autorites de surveillance est en effet une procedure federale, soumise aux regles generales de la legislation federale et au controle du Tribunal federal, qui a decide, par exemple, que les plaintes ne devaient pas etre ecartees, d'office pour defect de procuration du mandataire (Archiv f. Schuldbetreibung und Konkurs III, Nr. 88). Sous reserve du pouvoir reglementaire attribue aux cantons par l'art. 27 LP, la representation habituelle des creanciers est ouverte de par la loi a tout individu possedant l'exercice des droits civils. Dans l'etat actuel de la legislation valaisanne, les incapacites frappant les avocats et les restrictions apportees par les lois cantonales a l'exercice de leur profession devant les tribunaux cantonaux, ne sauraient deployer leur effet en matiere de poursuite et de faillite. Toute autre solution irait a rencontre du texte et de l'esprit de la loi federale. La Chambre des Poursuites civiles Faillites prononce : Le recours est admis et la decision attaquée annulee, en ce sens que les autorites de surveillance du Canton du Valais sont invitees a entrer en matiere sur les plaintes adressees le 7 septembre 1921 par les recourants a l'autorite de surveillance du district d'Entremont au Horn de Maurice Troillet-Albrecht et consorts; Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 41. 41. Entscheid vom 7. November 1921 i. S. A.-Ci. Axa. 127 OR Art. 230: Anfechtung einer Zwangsversteigerung. Anwendbarkeit des Art. 17 Abs. 2 SchKG auf die Fristberechnung (Erw. 1). Legitimation der Konkursverwaltung (Erw. 2). Anfechtungstatbestand (Erw. 3). A. - Der in Konkurs geratene Samuel Plüss d'Aujourd'hui, in Basel war zusammen mit seiner Ehefrau Eigentümer der Grundstücke Nr. 6442 = Neuweilerstrasse 18, 2514 2 = Neuweilerplatz 7, die vom Konkursamt unter Beiziehung von Sachverständigen auf 40,000 bzw. 65,000 Fr. geschätzt wurden, und Nr. 25921 an der Neuweilerstrasse. Auf dem Grundstück Neuweilerstrasse 18 lasteten ausser öffentlich-rechtlichen Grundlasten im Betrage von 780 Fr. 40 Cts. eine von Witwe Merk d'Aujourd'hui, einer Tante des Gemeinschuldners, H. Wüthrich-Plüss, seinem Schwager, und Jean Fankhauser-Thommen, dem früheren Eigentümer, verbürgte Grundpfandverschreibung von 69,000 Fr., bzw. mit Zinsen rund 74,000 Fr., auf dem Grundstück Neuweilerplatz 7 eine Grundpfandverschreibung 1. Ranges der Basellandschaftlichen Hypothekenbank von 56,000 Fr., bzw. mit Zinsen rund 62,000 Fr., und eine von Witwe Merk und H. Wüthrich verbürgte Grundpfandverschreibung 2. Ranges der Handwerkerbank Basel von 31,000 Fr. bzw. mit Zinsen rund 33,000 Fr., auf

dem Grundstück Nr. 25921 an der NeuweHerstrasse Hypothekarforderungen der Basler Kantonalbank und des R. Aichner Sohn von rund 8500 bzw. 2500 Fr., ausserdem auf allen drei, Grundstücken im letzten Rang ein Schuldbrief des Eidgenössischen Ernährungsamtes von rund 31,000 Fr. Um dem Gemeinschuldner 'und seiner Familie die Weiterexistenz zu ermöglichen, gründeten einige ihm nahestehende Personen die' Aktiengesellschaft Axa, die 128 Schuldbetreibungs- und Konkursrech. N0 41. mit dem aus der Konkursmasse erworbenen Geschäfts- inventar in den ihr vom Konkursamt bis zur Verstei- gerung unentgeltlich überlassenen Liegenschaften des- sen Geschäft weiterbetrieb. Am 20. Mai schloss die Axa A.-G. mit Witwe Merk und Wüthrich folgende mit c(Verpflichtung » überschriebene Vereinbarung ab : (Sofern die Axa A.-G. an der konkurs amtlichen Gant die Liegenschaften Sektion II Parzellen 6442, 2514 2 und 2592 1 ersteigert, so verpflichten sich die Unterzeichneten für die von der Axa A.-G. auf den vorgenannten Liegenschaften aufzunehmenden Hypo- theken bis zu~ Betrage von einhundertzweiundachtzig- tausend Franken (182,000 Fr.) auf die Dauer von zehn (10) Jahren Solidarbürgschaft zu leisten. . » Dagegen verpflichtet sich die Axa A.-G., sofern sie die Liegenschaften- ersteigert, die von Frau Witwe Merk-d' Aujourd'hui und Herrn Hans Wüthrich-Plüss dem Herrn S. Plüss-d'Aujourd'hui verbürgten Hypo- thekarforderungen samt den aufgelaufenen Zinsen und Kosten gänzlich rechtzeitig auf eigene Rechnung zu be- zahlen und zwar auch in dem Falle, dass die Axa A.-G. die oben angegebenen Liegenschaften unter der hypo- thekarischen Belastung an sich. bringen sollte, und ohne dass ihr dadurch ein Rückforderungsrecht an die bei den genannten· Bürgen zustehen würde. Dafür gehört eine auf eine allfällige Pfandausfallforderung der Bürgen entfallende Konkursdividende im Konkurs S. Plüss der Axa A.-G. » Ebenso schloss die Axa A.-G. 3m 25. Mai eine im übrigen wesentlich gleichlautende Vereinbarung mit Fankhauser ab, wonach dieser sich für den Fan, dass die Axa A.-G. an der konkursamtlichen Gant die Lie- genschaft Parzelle 644 2 Neuweilerstrasse 18 ersteigere, verpflichtete, ({ in solidarischer Verbindung » mit Witwe Merk und Wüthrich für die von der Axa A.-G. auf dieser Liegenschaft aufzunehmenden Hypotheken bis zum Betrage von 74,500 Fr. auf die Dauer von zehn Schwdbetreibungs- und Konkursrecht. N0 41. 129 Jahren Solidarbürgschaft zu leisten. Am 7. Juni sodann ersuchte die Axa A.-G. unter Hinweis darauf, dass sie die Liegenschaften erwerben werde, sofern sie zum Betrag der hypothekarischen Belastung ausgenommen den Schuldbrief des Eidgenössischen Ernährungs3mtes erhältlich seien, für diesen Fall bei der Basler Kan- tonalbank um Bewilligung einer von Witwe Merk, Wüthrich und Fankhauser zu verbürgenden Hypothek von 70,000 Fr. im 1. Rang auf Parzelle 644 2 Neuweiler- strasse 18 und einer von Witwe Merk und Wüthrich zu verbürgenden Hypothek von 10,000 :Fr. im 1. Rang auf Parzelle 25921 ; doch soheint dieses Gesuch nicht erledigt worden zu sein. Als sich der Vize direktor der Bank, Dr. Hedinger, zu der auf den 30. Juni anbe- raumten z\weiten Steigerung der Liegenschaften einfand, sagte ihm der Präsident des Verwaltungsrates der Axa A.-G., Advokat Dr. Ronus, diese werde die Liegenschaft ersteigern, die Bank brauche kein Angebot zu machen, und garantierte' ihm auf Befragen persönlich dafür, dass di~ Bank nicht zu Verluste komme. Da sonst nie- mand Angebote machte, erteilte das Konkursamt den Zuschlag für Parzelle 6442 = Neuweilerstrasse 18 um 65,000 Fr., für 'Parzelle 25142 = Neuweilerplatz 7 um 49.000 Fr. und für Parzelle 2592 1 um 11,300 Fr. an die Axa A.-G. Am 7. Juli bewilligte die Basler Kantonal- bank die nun definitiv nachgesuchten Hypotheken, diejenige auf Parzelle 25921 freilich nur im Betrage von 8000 Fr., jedoch ohne Bürgschaft, mit dem Bei- fügen: (Auszahlung beider Kapitalien sofort unter Verrechnung der bisherigen Hypotheken Plüss ... » Ferner ersuchte die Axa

A.-G. die Basellandschaftliche Hypothekenbank, ihre Hypothek von 58,000 Fr. auf Parzelle 2514 2 = Neuweilerplatz 7 «(auf sie zu über- tragen», und die Handwerkerbank Basel um ein Dar- lehen von 31,000 Fr. gegen 2. Hypothek (mit Vorgang von 58,000 Fr.) auf der gleichen Liegenschaft und Bürg- schaft von H. Wüthrich und Witwe Me. rk mit dem 130 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 41. Beifügen: ({ Die Auszahlung des Darlehens hätte unter Verrechnung Ihres bisherigen Darlehens an Herrn S. Plüss zu erfolgen. Die aufgelaufenen Zinsen werden bar bezahlt.» Beiden Gesuchen wurde entsprochen. Am 26. September brachte die Axa A.-G. dem Kon- kursamt « Entlastungserklärungen » des kantonalen Bau- . departements und der drei Banken bei, wonach sie sich für ihre Hypothekenforderungen an den Gantkäufer zu halten erklären und, soweit sie durch den Pfand- erlös gedeckt werden, das Konkursamt entlasten. Die Entlastungserklärungen der Basler Kantonalbank und der Handwerkerbank Basel enthalten folgende Klausel : ({ Soweit vorgenannte Forderung durch deQ. Pfanderlös nicht gedeckt ist, zediert sie dieselbe an die Axa A.-G. in Basel», die erstere mit dem Beifügen: « ohne jede Garantie. » B. - Darauf stellte das Konkursamt am 6. Oktober . namens der Konkursmasse Samuel Plüss, sowie des Kantons Basel-Stadt bei der Aufsichtsbehörde das Gesuch um Aufhebung der von ihm in Bezug auf die Liegenschaften 644 2 = Neuweilerstrasse 18 und 2514 2 -: Neuweilerplatz 7 der Axa A.-G. erteilten Zuschlages gemäss Art. 230 OR, 136 bis und 259 SchKG. Zur Be- gründung wies es auf die oben mitgeteilten, von ihm . damals freilich nur teilweise gekannt, im übrigen aber vermuteten Tatsachen.hin und führte u. a. weiter aus: Die Konkursmasse Plüss sei zur Anfechtung der Steigerung legitimiert, weil das formelle Angebot bei der Steigerung um rund 61,500 Fr. niedriger war als der von der Axa A.-G. effektiv bezahlte Kaufpreis, und weil infolgedessen Pfandausfallforderungen in die- sem Betrage entstanden, für welche die Axa A.-G. zum Nachteil aller andern Gläubiger 5. Klasse an der Konkursdividende partizipieren möchte, der Kant9n Basel-Stadt aber, weil sein Anspruch an Gebühren und Handänderungssteuer durch das niedrige Angebot geschmälert werde. Dem Konkursamt sei erst aus einer Sebuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 41. 131 am 5. Oktober mit Dr. Ronus gepflogenen Unterredung zur Kenntnis gekommen, dass ein pactum de non lici- tando vorliege, weshalb die Beschwerdefrist erst mit diesem Tage zu laufen begonnen habe, und es sei über- haupt erst am 26. September durch die Vorlegung der Zessionen auf die Sache aufmerksam geworden . C. - Durch Entscheid vom 18. Oktober hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt die Be- schwerde gutgeheissen und den Zuschlag in Bezug auf die bei den Liegenschaften Neuweilerstrasse 18 und Neuweilerplatz 7 aufgehoben. J). - Diesen Entscheid hat die Axa A.-G. am 20. Ok- tober an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung der Beschwerde des Konkursamtes. nie Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der Zeitpunkt, in welchem die zehntägige Frist zu laufen beginnt, innert welcher gemäss Art. 230 OR die Zwangssteigerung bei der Aufsichtsbehörde an- gefochten werden kann, wenn in rechts- driger oder gegen die guten Sitten verstossender Weise a~f deren Erfolg eingewirkt worden ist, ist im Gesetz illcht be- stimmt, und es fragt sich daher in erster Linie, ob Art. 17 Abs. 2 SchKG, \vonach die Beschwerde binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der B~schwer.deführer von der Verfügung Kenntnis hat - der Im vorliegenden Falle, wo das Konkursamt seine eigene Verfügung anfiicht, natürlich mit dem Zeitpunkt, in dem sie getrof- fen wurde, zusammenfällt -, angebracht werden muss, auch für diesen Fall massgebend sei. Dem scheint zu- nächst die Ueberlegung entgegenzustehen, dass die Vor- schrift des Art. 230 OR betreffend Anfechtung der Ver- steigerung für die freiwillige

Versteigerung ~n gleiche~ Weise wie für die Zwangssteigerung gilt, jedoch bei der freiwilligen Versteigerung, die beim Richter an- 132 Schuldbetreibung.!' und Konkursrecht, N° 41. zuzufügen ist, von der Anwendung von Art. 17 Abs. 2 SchKG nicht wohl die Rede sein kann. Bedenkt man aber z. B., welche Schwierigkeiten aus der Zulassung der Anfechtung der Zwangsversteigerung nach durchgeführter Verteilung erwachsen könnten, so drängt sich doch die Notwendigkeit auf, die Fristberechnung bei der Zwangsversteigerung den besonderen Regeln zu unterstellen, die für die Anfechtung aller Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter bestehen. Muss also Art. 17 Abs. 2 SchKG auf die Anfechtung der Zwangsversteigerung gemäss Art. 230 OR angewendet werden, so folgt aber daraus nicht, dass die Frist zur Anfechtung durch das Steigerungsamt selbst unter allen Umständen von der Versteigerung anläuft. Denn, wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat, bestimmt die Beschwerdefrist nur dann mit dem Tag der Versteigerung, an welchem der Beschwerdeführer von der Versteigerung Kenntnis erhalten hat, wenn ihm die ihr anhaftenden, seine Interessen verletzenden Mängel auch sofort erkennbar sind (BGE 32 I S. 821 f.; Sep.-Ausg. 9 S. 403 f., Erw. 2). Nun kommen aber die Mängel, durch die auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt wird, der Natur der Sache nach im Zuschlag des Steigerungsamtes nicht zum Ausdruck. Infolgedessen muss es genügen, wenn die Anfechtung binnen zehn Tagen erfolgt, nachdem dem Beschwerdeführer erkennbar geworden ist, dass in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossener Weise auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt worden ist. Für die gegenteilige Lösung lässt sich nicht etwa Art. 66 Abs. 1 VZG anführen; denn dieser hat offenbar nur den Fall der Beschwerdeführung wegen Mangelhaftigkeit des vom Steigerungsamt durchgeführten Steigerungsverfahrens oder des vorbereitenden Verfahrens im Auge. Sie müsste übrigens schon deswegen abgelehnt werden, weil sie die Anfechtung in allen denjenigen Fällen ausschliesslich würde, wo nicht schon bei oder unmittelbar nach der Schuldbetreibungs- und Konkursversteigerung derartige Mängel an den Tag kommen, wodurch Art. 230 OR einen grossen Teil seiner praktischen Bedeutung verliert. Der Einwand der Rekurrentin, dass die Interessen des Ersteigerers durch eine nachträgliche Anfechtung empfindlich verletzt werden können, erledigt sich durch den Hinweis darauf, einerseits dass eine solche nachträgliche Anfechtung auch aus andern Gründen stattfinden kann, sei es, wie sich nicht bestreiten lässt, wegen Willensmängeln, sei es wegen Mangelhaftigkeit des Vorverfahrens (vgl. BGE 40 III S. 185 ff. Erw. 2), andererseits dass nicht einzusehen ist, wieso derjenige, welcher ein Grundstück auf einer Zwangsversteigerung erwirbt, einen erhöhten Schutz in seinem Erwerb sollte beanspruchen können als derjenige, welcher es durch Kaufvertrag an sich bringt, abgesehen davon, dass er jedenfalls dann keinen besonderen Schutz verdient, wenn er wie hier an den Mängeln selbst teilgenommen hat. Zweifelhaft erscheint freilich, ob die Anfechtung auch nach Durchführung der Verteilung noch zuzulassen ist oder ob diese die Aufhebung der Versteigerung eine absolute Grenze setzt; doch braucht dies im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Demnach kann die vorliegende Anfechtung nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Mochte auch das Konkursamt schon infolge des ungünstigen Steigerungsergebnisses argwöhnen, dass in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossener Weise auf deren Erfolg eingewirkt worden sei, so fehlten ihm doch jedenfalls alle Anhaltspunkte dafür, welcher Art die Mängel seien. Eine Pflicht, sie durch Befragung der Beteiligten sofort in Erfahrung zu bringen, lag ihm nicht ob, umso weniger als ein solches Vorgehen keinerlei Erfolg verspricht. Erst die ihm am 26. September vorgelegten Entlastungserklärungen bzw. die darin verurkundete

ten Zessionen der Pfandausfallforderungen liessen mit einiger Wahrscheinlichkeit erkennen, dass unzulässige AS 47 III - 1922 10 134 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 41. Machenschaften wirklich unternommen worden seien und worin sie bestehen mochten. Ob sie genügend, die Anfechtungsfrist in Gang zu setzen, kann dahin gestellt bleiben, da die zehntägige Frist von diesem Zeitpunkt an ja ohnehin gewahrt ist. 2. - Art. 230 OR verleiht das Anfechtungsrecht jedermann, der ein Interesse hat. Ist auf den Erfolg einer Versteigerung im Konkursverfahren eingewirkt worden, so besteht zweifellos ein Interesse der Gläubigerschaft an der Anfechtung insofern, als eine nicht durch unzulässige Machenschaften beeinflusste Versteigerung, vielleicht keinerlei oder doch geringere Pfandausfallforderungen zeitigt. (Einen positiven Spadensnachweis fordert das Gesetz nicht; er wäre übrigens der Natur der Sache nach ausgeschlossen). Gleichwie die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Konkursgläubigerschaft im allgemeinen der Konkursverwaltung anvertraut ist, auch wo es sich um deren Verfechtung gegenüber einzelnen Konkursgläubiger handelt, liegt der Konkursverwaltung auch die Anfechtung der Versteigerung gestützt auf Art. 230 OR ob. Indem sie ihre eigene Zuschlagsverfügung anfecht, setzt sie sich nicht etwa in Widerspruch zu sich selbst, da deren Mangelhaftigkeit ja nicht in dem von ihr durchgeführten Verfahren begründet ist, sondern in ihm fremden, äusseren Verhältnissen, welche ihrer Einwirkung entzogen waren. Ist somit die Legitimation des Konkursamtes zur Anfechtung der Versteigerung vom 30. Juni ohne hin zu bejahen, so kann die nach kantonalem Recht zu entscheidende, von der Vorinstanz nicht gelöste Frage, ob es auch für den kantonalen Steuereiskus aufzutreten legitimiert sei, in der Tat offen bleiben. 3. - Zweck der öffentlichen Versteigerung ist die Veranstaltung eines Wettbewerbes um die zu versteigernde Sache zur Erzielung eines ihrem wahr-n Werte möglichst nahe . kommenden Erlöses. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn die Interessenten Verein- I I Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 41. 135 barungen treffen, durch die ihr Interesse am Erwerb des Steigerungsobjektes und somit an der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschaltet wird, und das Bundesgericht hat daher schon wiederholt derartige Vereinbarungen als vor Art. 230 OR nicht haltbar erklärt (vgl. BGE 43 III S.91 ff. Erw.2 u. die dortigen Zitate). Solche Vereinbarungen sind nun in der Tat zwischen der Rekurrentin einerseits und den Bürgen des Gemein- schuldnern andererseits abgeschlossen worden, die beide in verschiedener Weise Interesse am Erwerb der Liegen- schaften hatten, jene, um den Zweck, zu welchem sie gegründet worden war, möglichst gut zu erfüllen, diese zur Abwendung von Verlusten aus ihren Bürgschaften. Freilich wurde dieses Interesse der Bürgen nicht schon durch deu biossen Abschluss der Vereinbarungen ausgeschaltet, da sich die Rekurrentin ja nicht schlecht- weg zum Erwerb der Liegenschaften unter Uebernahme der verbürgten Hypothekenschulden verpflichtete, sondern nur zur Uebernahme bezw. Bezahlung dieser Hypothekenschulden für den Fall, dass sie die Liegen- schaften, gleichgültig um welchen Preis, erwerbe. Allein sobald die Rekurrentin ein, und wenn auch noch so geringes Angebot machte, von dritter Seite aber nicht überboten wurde, lag für die Bürgen kein Anlass mehr v'or, sich an der Steigerung zu beteiligen, da nun für sie jede Verlustgefahr ausgeschlossen war. Dass sie ohnehin kein höheres Angebot gemacht hätten, obwohl sie einen von ihnen zu deckenden Pfandausfall von mehr als 60,000 Fr. ergab, erscheint ganz ausgeschlos- sen. Schon diese Einwirkung auf die Versteigerung genügt für sich allein zu deren Anfechtung, und es be- darf daher des Nachweises nicht mehr, dass den Hypo- thekargläuhigern selbst ähnliche Zusicherungen ge- macht worden sind. Nun ergibt sich aber zum Ueber- fluss aus dem Zeugnis des Vizedirektors der Basler Kantonalbank, dass dies mindestens ihm gegenüber der Fall war

und dass er sich einzig deshalb an der 136 Schuldbetreibungs- und Konkursordnung des Kantons St. Gallen beteiligt hat. An dem unsittlichen Charakter dieser Machenschaften ändert der Umstand nichts, dass die Rekurrentin die Liegenschaften nur mit Hilfe der Bürgschaftsleistung der bisherigen Bürgen des Gemeinschuldners zu erwerben vermochte und daher gezwungen war, mit ihnen eine Vereinbarung zu treffen, wenn sie nicht von vorneherein vom Erwerb absehen wollte. Denn es ist nicht einzusehen, wieso dieser Umstand sie gehindert haben sollte, ein Angebot im Betrage der verbürgten Hypothekenschulden zu machen, den sie für den Erwerb der Liegenschaften aufzuwenden ja ohnehin gewillt war. Abzulehnen ist endlich der Einwand, die Anfechtung des Zuschlages durch den Konkursamt stelle einen Rechtsmissbrauch dar, nachdem die Rekurrentin auf die Pfandausfallforderungen zu verzichten und die Gebühren und Steueransprüche in dem Umfange, als sie durch das die Hypothekensforderungen voll deckende Angebot begründet worden wären, anzuerkennen abgelehnt hat und die Anfechtung der Versteigerung daher das einzige zur Beseitigung der unzulässigen Einwirkung auf sie taugliche Mittel darstellt. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). No 42. 137 H. URTEILE · DER ZIVILABTEILUNGEN ARRETS DES SECTIONS CIVILES 42. Amt da la. Ite section civile 411 15 septembre 1991 dans la cause Leupin contre Desponos. ces art. 683 et 959 aL. 2 et LP art. 96. - Le titulaire d'un droit d'emption doit tenir compte de la situation creee par la saisie de l'immeuble frappe de ce droit et doit des lors, avant de l'exercer, solliciter l'autorisation de l'office. Les freres Edouard et Benjami Leupin etaient coproprietaires, chacun pour la demie, de divers immeubles sis a Vevey. Par acte notarie en date du 30 janvier 1919, Edouard Leupin a constitue en faveur de son frere Benjamin un droit d'emption sur sa part desdits immeubles, la duree de ce droit etant limitee a deux ans et le prix d'achat fixe a la somme de 30 000 fr. L'annotation du droit d'emption a ete operee dans le registre foncier du distriet de Vevey le 17 fevrier 1919. Le 20 aout 1919, a la requisition de F. Desponds, alors a Montrieher, l'office des poursuites de Vevey a notifie ä Edouard Leupin un commandement de payer du montant de 4692 fr. Ce commandement de payer n'ayant pas ete frappe d'opposition, le creancier a requis la continuation de la poursuite et, le 13 octobre suivant, l'office a procede a la saisie de la part de copropriete du debiteur sur les immeubles en question. Cette saisie a fait l'objet d'une annotation au registre foncier le 7. novembre 1919. Par acte du 29 avril 1920, presente au conservateur du registre foncier le 3 mai suivant, Edouard Leupin a vendu a son frere Benjamin, en execution du pacte d'emption, sa part de copropriete sur ces memes im-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.